

Berlin, 9. März 2010  
Nr. 12/10  
abrufbar unter [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

**Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins  
durch den Insolvenzrechtsausschuss  
zu den Reformvorhaben der Bundesregierung für das Insolvenzrecht  
im Hinblick auf eine Neuregelung zur Insolvenzverwalterbestellung**

Mitglieder des Insolvenzrechtsausschusses:

RA Dr. Klaus Pannen, Hamburg (Vorsitzender)  
RA Kolja von Bismarck, Frankfurt a.M.  
RA Dr. Joseph Fuchsl, München  
RA Dr. Volker Grub, Stuttgart  
RA Wolfgang Hauser, Stuttgart  
RA Kai Henning, Dortmund  
RA Wilhelm Klaas, Krefeld  
RA Dr. Manfred Obermüller, Bad Camberg (Berichterstatter)  
RA Dr. Klaus Olbing, Berlin  
RA Horst Piepenburg, Düsseldorf  
RA Prof. Rolf Rattunde, Berlin (Berichterstatter)  
RA Dr. Jobst Wellensiek, Heidelberg

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

RA Udo Henke, Berlin

Verteiler:

siehe Deckblatt-Rückseite

Verteiler:

Deutscher Bundestag, Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen  
Bundesministerium der Justiz, Berlin  
Bundesministerium der Finanzen, Berlin  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Berlin  
Bundesverband der Freien Berufe, Berlin  
Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin  
Bundesnotarkammer, Berlin  
Deutscher Notarverein e. V., Berlin  
Deutscher Richterbund e. V., Berlin  
Gravenbrucher Kreis, München/Neu-Ulm  
Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V., Berlin  
Vorstand des Deutschen Anwaltvereins  
Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins  
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins  
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins  
Vorsitzender des Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein  
Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins, Berlin  
Insolvenzrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins

Presseverteiler:

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins  
Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin  
Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen  
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln  
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.  
Redaktion Zeitschrift für Wirtschaftsrecht / ZIP, Köln  
Redaktion InDat-Report, Köln  
Redaktion Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht / DZWIR, Berlin  
Redaktion Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung / NZI, München  
Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht / ZInsO, Recklinghausen

Diese Stellungnahme finden Sie auch auf der Internetseite des Deutschen Anwaltvereins unter:  
<http://www.anwaltverein.de/03/05/index.html>.

*Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.*

---

## **Zur Auswahl und Bestellung von Insolvenzverwaltern**

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung enthält Überlegungen zur Reform des Insolvenzrechts, die auf die Sanierungsfähigkeit deutscher Unternehmen gerade in Zeiten der Wirtschaftskrise durch Insolvenzverfahren zielen. Die Schicksalsfrage des Insolvenzverfahrens, auch und gerade des Sanierungsverfahrens, ist aber die Person des Insolvenzverwalters. Zwar findet derzeit eine umfassende Diskussion aller beteiligten Kreise über die Frage statt, ob und mit welchem Inhalt eine Reform der Insolvenzverwalterbestellung durchgeführt werden soll. Der Deutsche Anwaltverein vertritt hierzu den Standpunkt, dass unabhängig von dem Ergebnis dieser Reformdiskussion jedenfalls für die relevanten Sanierungsverfahren die Notwendigkeit besteht, den Einfluss der Insolvenzgläubiger und der übrigen Verfahrensbeteiligten auf die Bestellung einer konkreten Verwalterperson gestärkt zu stärken.

Der Deutsche Anwaltverein ist der Auffassung, dass durch die Schaffung einer Berufsordnung, durch die Erarbeitung leistungsbezogener Entscheidungsmerkmale oder die Einrichtung einer Insolvenzverwalterkammer allein der Sanierungsprozess nicht optimal gestaltet werden wird. Die Akzeptanz von Insolvenzverfahren leidet nach derzeitiger Rechtslage entscheidend unter mangelnder Planbarkeit und Vorhersehbarkeit der gerichtlichen Entscheidung über die Person des vorläufigen Insolvenzverwalters. Gerade im Vergleich zu ausländischen Rechtsordnungen wird es im Allgemeinen hierzulande als ein Mangel empfunden, dass selbst dann, wenn sich sämtliche relevanten Gläubigergruppen – Banken, Lieferanten, Anleihegläubiger, Arbeitnehmer, Finanzämter etc. – über ein Sanierungsverfahren geeinigt und das fragliche Team personell besetzt haben, das Insolvenzgericht gleichwohl nicht gehindert ist, an die Stelle der von der Gläubigermehrheit ausgesuchten Person eine andere nach seinem freien Ermessen zu setzen. Derartige Entscheidungen werden, so selten sie auch sein mögen, oft als willkürlich empfunden und begründen bei Unternehmern und Sanierungsberatern den Generalverdacht, dass Sanierungsprozesse unter Einbeziehung des Insolvenzgerichts nicht planbar seien. Dies wiederum leistet einerseits der Insolvenzverschleppung, andererseits der Flucht über die Grenze in ein ausländisches Insolvenzverfahren Vorschub.

Die Stellung der Gläubiger im Verfahren würde gestärkt, die richterliche Unabhängigkeit bliebe unangetastet, wenn sich die Gläubiger im Vorfeld einer Insolvenz auf einen Kandidaten für das Amt des Insolvenzverwalters einigen könnten. Dies läge auch auf der Linie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach das Verfahren den Interessen von Gläubigern und Schuldnern dienen soll (BVerfGE 116,1, 12 ff.). Deshalb schlägt der Deutsche Anwaltverein eine Ergänzung des **§ 56 InsO** um folgenden neuen Absatz vor:

*„Findet ein Vorschlag für einen Insolvenzverwalter voraussichtlich die erforderliche Mehrheit in der Gläubigerversammlung, so soll das Insolvenzgericht nicht ohne wichtigen Grund von ihm abweichen. Das Gericht soll den Schuldner, wesentliche Gläubiger und Vertretungen der Arbeitnehmer und der öffentlichen Hand anhören, soweit dies das Verfahren nicht verzögert.“*